

Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2008

der

Gemeinde Paplitz

Prüfungszeitraum:

**23.02.2009 bis 25.02.2009
03.03.2009 bis 09.03.2009
(mit Unterbrechung)**

Prüfer:

**Frau Pilz
Frau Schneider**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften	5
1. Prüfungsauftrag und –umfang	6
2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre	6
3. Grundlagen der Finanzwirtschaft	7
3.1 Haushaltssatzung	7
3.2 Haushaltsvolumen	7
3.3 Kredite	7
3.4 Verpflichtungsermächtigungen	7
3.5 Kassenkredite	7
3.6 Steuern	8
3.7 Haushaltsplan	8
3.8 Erheblichkeitsgrenze	8
4. Ausführung des Haushaltsplanes	8
4.1 Kassenmäßiger Abschluss	9
4.2 Haushaltsrechnung	9
4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes	9
4.3.1 Pflichtzuführung	11
4.3.2 Kasseneinnahmereste	11
4.3.3 Kassenausgabereste	12
4.3.4 Haushaltseinnahmereste	12
4.3.5 Haushaltsausgabereste	12
4.3.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	13
4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes	13
4.4.1 Kasseneinnahmereste	14
4.4.2 Kassenausgabereste	14

4.4.3 Haushaltseinnahmereste.....	14
4.4.4 Haushaltsausgabereste.....	14
4.4.5 Über- und außerplanmäßige.....	15
5. Abwicklung Vorjahr.....	15
6. Einzelbemerkungen.....	15
6.1 Instandsetzung Holzhauser Weg in Paplitz.....	15
7. Verwahrgelder und Vorschüsse.....	17
7.1 Verwahrgelder.....	17
7.2 Vorschüsse.....	18
7.3 Verwahrgelass.....	18
8. Vermögen und Schulden.....	18
9. Finanzielle Einschätzung.....	20
10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis.....	20
10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA.....	20
10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA.....	20
10.3 Einhaltung Haushaltsplan.....	20
10.4 Nachweis von Vermögen.....	20

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 22.03.2006 das Gesetz über ein Neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) erlassen. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 NKHR LSA i.V.m. Artikel 6 Nr. 1 Begleitgesetz zur Gemeindegabereform vom 14.02.2008 haben Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Für den Übergangs-/Einführungszeitraum (01.01.2006 bis 01.01.2013) finden für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, die Vorschriften, der Gemeindeordnung in der Fassung vom 20.12.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 und der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 Anwendung.

Zum besseren Verständnis haben wir die bei der Prüfung zu beachtenden einschlägigen Vorschriften mit folgenden Querverweisen untersetzt:

- ¹ = Artikel 1 § 2 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. GO LSA i.d.F. vom 20.12.2005,
- ² = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 56 GemHVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemHVO i.d.F. vom 31.12.2005,
- ³ = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 43 GemKVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemKVO i.d.F. vom 31.12.2005.

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 127 Abs. 2 GO LSA¹ i. V. m § 129 Abs. 1 und 130 GO LSA¹.

Nach § 130 GO LSA¹ hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2008 wurde am 10.02.2009 aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA¹ wurde eingehalten.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 26.09.2008 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen wurde bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA¹ hat der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Zu den Beanstandungen der Rechnungsprüfung im Prüfbericht wurde durch die Kämmerin Stellung genommen. Danach werden gegebene Hinweise zukünftig beachtet und Beanstandungen ausgeräumt. Die Stellungnahme der Kämmerin war der Beschlussvorlage zum Entlastungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht lag dem Gemeinderat nicht vor. Dies stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 108 Abs. 3 GO LSA¹.

Der Gemeinderat hat den Beschluss Nr. 103/04-09/Paplitz über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 108 Abs. 3 GO LSA¹ in seiner Sitzung am 24.11.2008 gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA¹ i.V.m. § 11 der Hauptsatzung vom 26.01.1998 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 05.09.2005 der Gemeinde Paplitz ortsüblich am 02.12.2008 durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.

Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2007 erfolgte in der Zeit vom 04.12.2008 bis 15.12.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin.

Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 27.11.2008.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA¹ wurde beachtet.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Entsprechend § 94 GO LSA¹ i.V.m. § 95 GO LSA¹ liegen eine gültige Haushaltssatzung und eine entsprechende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vor.

Diese wurden mit Verfügungen vom 18.12.2007 und vom 03.12.2008 von der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte den Vorschriften entsprechend.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Paplitz wurden am 27.11.2007 vom Gemeinderat ordnungsgemäß und vor Beginn des neuen Haushaltsjahres beschlossen.

Ein Beschluss über den Nachtragshaushalt der Gemeinde ist entsprechend § 95 Abs. 1 GO LSA¹ ebenfalls rechtzeitig (vor Ablauf des 30.11.2008) mit Datum vom 24.11.2008 ergangen.

3.2 Haushaltsvolumen

		2008	(€)
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	278.500	
	Ausgaben	278.500	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	145.100	
	Ausgaben	145.100	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA¹ ausgeglichen.

3.3 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

3.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2008	45.000 €
------	----------

Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr 2008 nicht in Anspruch genommen.

Entsprechend der Vereinbarung zur gemeinsamen Kontoführung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vom 25.01.2005 erfolgt das Anlegen zeitweilig nicht benötigter Kassenmittel unter Beachtung der Vorhaltung von Sicherheitsbeträgen als Termin- oder Tagesgeld. Die dafür erzielten Einnahmen werden den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihres Anteils gutgeschrieben.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden nicht benötigte Kassenmittel der Gemeinde Paplitz als Festgeld bzw. Termingeld angelegt. Hierfür wurden Zinsen in Höhe von insgesamt 4.183,71 € erwirtschaftet.

Der Nachweis erfolgt in der Haushaltsrechnung unter der Haushaltsstelle 9100.2060.

3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Angaben in v.H.

Grundsteuer A	300
Grundsteuer B	350
Gewerbesteuer	300

3.7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2008 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gem. § 2 GemHVO LSA² sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen.

Die vorgeschriebenen Anlagen waren dem Haushaltsplan beigelegt.

3.8 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 4 der Hauptsatzung vom 26.01.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Paplitz vom 25.09.2002 (Änderung des § 4 der Hauptsatzung vom 26.01.1998) einschließlich der weiteren Änderungen dazu entscheidet der Gemeinderat über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 1.500,00 € übersteigen.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 108 GO LSA¹).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 40 Abs. 1 GemHVO LSA²).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

2008

Buchmäßiger Kassenbestand

Verwaltungshaushalt	IFB	-	15.721,03	€
Vermögenshaushalt	IB		33.444,49	€
Verwahrbestand			146.256,70	€
Vorschuss		-	821,00	€
gesamt			163.159,16	€

Abstimmung mit den Bankkonten:

Die Stadt Genthin nimmt ab 01.01.2005 als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft die gemeinsame Kontenführung für die Mitgliedsgemeinden wahr.

Eine Abstimmung mit den Bankkonten ist demnach nur unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses insgesamt für alle Mitgliedsgemeinden und der Stadt Genthin (Trägergemeinde) möglich. Dabei stimmen buchmäßiger Bestand und bankmäßiger Bestand überein.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Angaben in €

2008	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	307.363,87	291.561,47	15.802,40
Ausgaben	307.363,87	307.282,50	81,37
	0,00	IFB 15.721,03	KER 15.802,40 HAR 81,37

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA¹ in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch eine außerplanmäßige Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 53.537,37 €. Geplant war der Ausgleich durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 9.300,00 €.

Die Abweichung in Höhe von 62.837,37 € setzt sich wie folgt zusammen:

7.713,24 €	WE		
41.559,76 €	ME	33.846,52 €	ME
8.162,62 €	MA		
37.509,83 €	WA	29.347,21 €	WA
		./. 338,10 €	Abgang KER
		+ 18,26 €	HAR neu
		62.837,37 €	Abweichung

Größere Abweichungen (über 1.500 €) weisen nachfolgende HST aus:

0200.5210	Ersatzbeschaffung	2.406,53 €	WA
0600.6720	Erstattung an Trägergemeinde	3.270,89 €	MA
1300.5200	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	2.573,13 €	WA
4645.6720	Erstattung an Trägergemeinde	2.075,86 €	WA
6300.5102	Unterhaltung Wege, Plätze, Anlagen	1.866,58 €	WA
7500.1100	Benutzungsgebühren	1.668,00 €	ME
9000.0010	Grundsteuer B	1.784,62 €	ME
9000.0030	Gewerbesteuer	17.788,05 €	ME
9000.0100	Gemeindeanteil an der EK-Steuer	13.576,64 €	ME
9000.0410	Allgemeine Finanzaufweisungen	4.926,00 €	WE
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	3.647,00 €	WA
9100.2060	Zinseinnahmen sonst. öff. Sonderrechnung	4.183,71 €	ME
9100.2070	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen	2.000,00 €	WE

Entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO² sind im Rechenschaftsbericht unter anderem die erheblichen Abweichungen zu begründen. Was erheblich ist, ist durch die Hauptsatzung festgelegt. In der Gemeinde Paplitz liegt die Erheblichkeitsgrenze bei 1.500,00 €.

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 6 und 7 erläutert.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO LSA² besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO² zur Verfügung stehen, die dann im Rahmen der Gesamtsdeckung zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde Paplitz hat 2008 keine Kredite in Anspruch genommen. Tilgungsverpflichtungen bestehen nicht.

Angaben in €

	2008
Tilgungsrate	0,00
Zuführung zum VmHH	53.537,37

Bei der Zuführung an den Vermögenshaushalt handelt es sich um eine reine Nettozuführung.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich danach, inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus, erwirtschaftet werden. Mit diesen Mitteln können Rücklagen angesammelt werden bzw. Investitionen erfolgen.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2008: 15.802,40 €

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

0200.1100	80,00 €
6900.1680	8,50 €
7500.1100	10,00 €
9000.0000	53,39 €
9000.0010	2.952,94 €
9000.0030	12.586,00 €
9000.0220	111,57 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand März 2009) waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 12.846,57 € ausgeglichen.

Den größten Teil der zum Prüfungszeitpunkt noch offenen Kasseneinnahmereste stellen die Forderungen aus Grundsteuer B (2.699,94 €) dar.

Die Abarbeitung folgender offener KER wurde geprüft:

HST 9000.0010	KK	011060	Grundsteuer B	1.270,50 €
HST 9000.0010	KK	010519	Grundsteuer B	351,36 €

Die Prüfung der offenen KER ergab keine Beanstandungen. Durch die Kasse wird regelmäßig gemahnt. Bei Bedarf werden Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Es wurden Abgänge auf KER in Höhe von 338,10 € bei folgenden Haushaltsstellen vorgenommen:

HST	7500.1100	20,00 €
HST	8800.1500	318,10 €

Entsprechende Abgangsordnungen lagen vor.

4.3.3 Kassenausgabereste

Kassenausgabereste sind nicht entstanden.

4.3.4 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

4.3.5 Haushaltsausgabereste

Es wurden folgende Haushaltsausgabereste ausgewiesen:

2008:	81,37 €
--------------	----------------

Im Haushaltsjahr 2008 wurden in der Haushaltsstelle 0200.4141 Haushaltsausgabereste in Höhe von 18,26 € gebildet. Darüber hinaus wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 63,11 € aus dem Haushaltsjahr 2007 weiter übertragen.

Eine entsprechende Buchungsanordnung lag vor.

Der Haushaltsausgaberest war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht ausgeglichen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabenansätze gelten nach den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit und Kassenwirksamkeit nur für das betreffende Haushaltsjahr. Entsprechend § 19 Abs. 2 GemHVO LSA² können Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt nur mittels ausdrücklichen Vermerkes bis zum Ende des nächsten Jahres für verfügbar erklärt werden. Dies setzt einen Haushaltsvermerk voraus.

Ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk ist unter der o.g. Haushaltsstelle mit Erstellung des Nachtragshaushaltsplanes 2008 angebracht worden.

Im Ergebnis der Prüfung ist folgendes festzustellen:

Mit Auszahlung des Leistungsentgeltes 2008 ist erneut das für das Leistungsentgelt gebildete Gesamtvolumen (§ 18 TVöD) nicht vollständig ausgezahlt und für 2008 ein Haushaltsausgaberest gebildet worden. Bei der Anordnung des Leistungsentgeltes wurde jedoch nicht zuerst auf den HAR aus dem Vorjahr (2007) angeordnet. Vielmehr wurde erneut ein zusätzlicher HAR gebildet.

Grundlage für die Übertragung von HAR im Verwaltungshaushalt ist § 19 Abs. 2 GemHVO LSA². In Verbindung mit den VV zu § 19 GemHVO LSA verfallen die nicht verbrauchten HAR mit Ablauf des nachfolgenden Jahres.

Der aus dem Haushaltsjahr 2007 übertragene HAR in Höhe von 87,06 € ist somit in Abgang zu stellen.

4.3.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2008

61.699,99 € Mehrausgaben

Insgesamt wurden Mehrausgaben in Höhe von 61.699,99 € getätigt.

Die Bereitstellung von Mehrausgaben erfolgte ausschließlich über die Regelungen in den §§ 17 und 18 GemHVO LSA² (sog. unechte und echte Deckungsfähigkeit) mittels Zweckbindungs- und Deckungsvermerken im Haushaltsplan.

Mehrausgaben in Höhe von 53.537,37 € erfolgten im Rahmen des Haushaltsausgleiches in Form der außerplanmäßigen Zuführung an den Vermögenshaushalt.

Das Bewilligungsverfahren nach § 97 GO LSA¹ war in keinem Fall durchzuführen.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Angaben in €

2008	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	126.167,85	126.167,85	0,00
Ausgaben	126.167,85	92.723,36	33.444,49
	0,00	IB 33.444,49	HAR 33.444,49

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA¹ in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich wurde durch die außerplanmäßige Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 5.054,95 € erreicht. Geplant war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 72.100,00 €. Somit wurden Mittel in Höhe von 77.154,95 € überplanmäßig im Vermögenshaushalt bereitgestellt.

Die Abweichung setzt sich wie folgt zusammen:

56.497,37 €	ME	
3.329,52 €	WE	53.167,85 € ME
1.538,90 €	MA	
58.970,49 €	WA	57.431,59 € WA

./. 33.444,49 € HAR neu

77.154,95 € Abweichung

Größere Abweichungen (über 1.500 €) weisen nachfolgende HST aus:

0200.3670	Zuweisungen und Zuschüsse von priv. Unternehmen	2.060,00 € ME
0200.9350	Anschaffung von beweglichem Vermögen	1.538,90 € MA
0200.9500	Baumaßnahme Schleppdach Gemeindehaus	6.167,53 € WA
0200.9510	Baumaßnahme Dach Dorfgemeinschaftshaus	2.482,97 € WA
6300.9504	Instandsetzung Holzhauser Weg	4.656,40 € WA
9000.3619	Investitionshilfe	2.340,00 € WE
9100.3000	Zuführung vom VWH	53.537,37 € ME
9100.9000	Zuführung zum VWH	9.300,00 € WA

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 8 und 9 erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste.

Es sind keine Kasseneinnahmereste entstanden.

4.4.2 Kassenausgabereste

Es sind keine Kassenausgabereste entstanden.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

4.4.4 Haushaltsausgabereste.

Haushaltsausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 33.444,49 € gebildet. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

0200.9530	Anbau Dorfgemeinschaftshaus	12.000,00 €
21161.98200	Erstattung Trägergemeinde	7.584,21 €
4645.98200	Erstattung Trägergemeinde	2.670,76 €
6150.9810	Wettbewerbsinitiative Leader +	200,00 €
6300.9505	Planung und Bau Radweg B 107	10.989,52 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Ausgaben in Höhe von 33,52 € angeordnet.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass das Verfahren nach § 42 Abs. 2 GemHVO LSA² beachtet wurde. Die gebildeten HAR waren im Antragsverfahren entsprechend § 19 Abs. 1 GemHVO LSA².

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2008	6.593,85 €	Mehrausgaben
davon:	€	überplanmäßig
	€	außerplanmäßig

Für die o.g. Mehrausgaben entfällt das förmliche Bereitstellungsverfahren nach §97 GO LSA¹. Mehrausgaben in Höhe von 5.054,95 € erfolgten im Rahmen des Haushaltsausgleiches (Zuführung zur allgemeinen Rücklage). Für Mehrausgaben in Höhe von 1.538,90 unter der HST 0200.9350 ist die Deckung durch § 17 GemHVO LSA² gewährleistet. Ein entsprechender Zweckbindungsvermerk lag vor.

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO LSA³ sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen Istbestände, Istfehlbestände, Haushaltsreste und Kassenreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Einzelbemerkungen

6.1 Instandsetzung Holzhauser Weg in Paplitz

6.1.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn

2007 In der Gemeinderatssitzung am 06.08.2007 informierte der BM den Gemeinderat darüber, dass Baumassnahmen am Holzhauser Weg in 2008 vorgesehen sind.

2008 Am 26.05.2008 ging der BM erneut auf das Problem des Holzhauser Weges ein. Der BM schlug statt eines grundhaften Ausbaus die Wiederherstellung des Weges durch günstige geeignete Maßnahmen mit dem Ziel einer besseren Regenwasserab-
leitung bei starkem Regen vor, diesem Vorschlag hat der Gemeinderat zugestimmt.

Um die Gesamtmaßnahme terminlich in 2008 planerisch und bauseits zu sichern wurde durch den BM gemäß § 62(4) GO LSA am 17.06.2008 eine Eilentscheidung zur Vergabe der Planungsleistungen getroffen, der Gemeinderat wurde darüber in seiner nächsten Sitzung am 28.07.2008 informiert.

Im Folgenden wurde zur terminlichen Sicherung der Gesamtmaßnahme in 2008 und unter Beachtung der Zuschlagsfrist am 22.08.2008 gemäß § 62(4) GO LSA durch den BM eine Eilentscheidung zur Vergabe der Bauleistungen getroffen, die Entscheidung wurde dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung am 29.09.2008 zur Kenntnis gegeben.

6.1.2 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung

Im HH-Jahr 2008 stellt sich die Finanzierung in der HR wie folgt dar:

Ausgaben:

2008	HST 6300.9504	Gesamtansatz	30.000,00 €
		Gesamt Soll	25.343,60 €
		Gesamt Ist	25.343,60 €

Eine Förderung ist nicht gegeben.

6.1.3 Vergabe der Bauleistungen

Für die Baumaßnahme Instandsetzung des Holzhauser Weges wurde die Vergabe der Bauleistung geprüft.

Die Gemeinde Paplitz hat nach Öffentlicher Ausschreibung der Baumaßnahme den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Vergabegrundsätze gem. § 32 GemHVO LSA, VOB/A und Ausnahmeregelungen des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Ausschreibungspflicht sind beachtet worden.

Die formelle Prüfung der Bewerber hinsichtlich der geltenden rechtlichen Vorschriften des LSA bzw. der VOB/A ergab keine Beanstandungen.

Sowohl die in der Veröffentlichung der Maßnahme geforderten Nachweise zur Eignung der Bieter gemäß § 8 (1) a-f VOB/A als auch die Bewerbererklärung LSA sind im Wertungsverfahren geprüft worden.

Alle Angebote wurden in Form und Inhalt nach den Vorschriften des § 21 VOB/A geprüft. Des Weiteren sind die Angebote gemäß § 22 VOB/A in allen wesentlichen Teilen durch Lochung gekennzeichnet worden, eine Niederschrift über den Eröffnungstermin lag der Prüfung vor.

Ein Vermerk über die Vergabe gemäß § 30 VOB/A wurde erstellt.

Hinweis: Das von der Vergabestelle versandte Formular der Bewerbererklärung LSA sollte entsprechend dem derzeit geltenden RdErl. Des MW vom 09.08.2006 aktualisiert werden. Auch die EVM - Formulare wie Angebotsschreiben, Besondere oder Zusätzliche Vertragsbedingungen etc. sollten entsprechend dem VHB 2008 verwendet werden.

6.1.4 Auftragserteilung

Der Bauvertrag für die Instandsetzung des Holzhauser Weges wurde gemäß § 70 (1) GO LSA für den AG durch den Bürgermeister der Gemeinde Paplitz unterzeichnet.

6.1.5 Abrechnung der Bauleistung

Die Bauleistungen für die Instandsetzung des Holzhauser Weges sind entsprechend abgeschlossenem Bauvertrag und gemäß § 14 VOB/A prüfbar abgerechnet worden.

6.1.6 Gesamtprüfergebnis der Baumaßnahme

Die Prüfung hat ergeben, dass:

- die geltenden rechtlichen Vorschriften des LSA bzw. der VOB/A zur Vergabe von Bauleistungen beachtet wurden,
- bei der Auftragserteilung der § 70 (1) GO LSA sowie
- die Dienstanweisungen für das Vergabe- und Anordnungswesen eingehalten worden sind.

7. Verwahrgelder und Vorschüsse

7.1 Verwahrgelder

Gemäß VV zu § 28 GemKVO LSA³ sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 31 Abs. 2 GemHVO LSA²), durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 GemHVO LSA²) und - soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen - fremde Mittel (§ 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA²), Einnahmen und Ausgaben, die nach § 36 GemHVO LSA² in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite (vgl. auch Nr. 2 der VV zu § 19 GemHVO LSA²) zu buchen.

Bei den Rücklagen sind sowohl die haushaltsrechtlichen Zuführungen und Entnahmen, korrespondierend mit den Buchungen im Sachbuch für den Vermögenshaushalt, als auch die Geldanlagen aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln nachzuweisen.

Für die Buchung durchlaufender Gelder und fremder Mittel soll das Verwahrbuch so eingerichtet werden, dass sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.

Der Verwahrbestand weist zum 31.12.2008 einen Betrag in Höhe von **146.256,70 €** (siehe auch TZ 4.1 dieses Berichtes) aus.

Dieser Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
37700	Einnahmen für folgendes Jahr	62,13
37702	Trappenschutz	5.228,27
37703	Rücklage	139.832,22
37704	Sicherheitseinbehalt	1.134,08
37707	Spenden	0,00
	Summe	146.256,70

Die Verwaehrkonten wurden stichprobenartig geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bestände unter der Verwaehrhaushaltsstelle 37700 sind zum Prüfungszeitpunkt ordnungsgemäß in die entsprechende Haushaltsstelle umgebucht worden.

7.2 Vorschüsse

Im Vorschuss werden folgende Bestände nachgewiesen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
47701/1	Aufwandsentschädigung Januar 2009	-816,00
47701/2	EON-Avacon	-5,00
	Summe	-821,00

Die Überprüfung der Bewirtschaftung der Vorschüsse ergab keine Feststellungen. Der Bestand wird unter TZ 4.1 nachgewiesen.

7.3 Verwahrgelass

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 GemKVO³ i.V.m. §§ 21 und 22 GemKVO³ ist die Kasse für die Verwahrung von Wertgegenständen zuständig.

Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA³ Anordnungszwang. Die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und andere Gegenstände erfolgt in der Kasse des Verwaltungsamtes.

Für die Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen gilt die Dienstanweisung über die Verwahrung von Wertgegenständen vom 01.07.2005 der Stadt Genthin.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden zum 31.12.2008 folgende Gegenstände im Verwahrgelass für die Gemeinde Paplitz nachgewiesen:

Bürgschaften		Kfz-Briefe	
Stückzahl	Gesamtwert	Stückzahl	Kennzeichen
7	7.291,76 €	5	JL – GR 112 JL – J 326 JL – OA 195 JL – PK 379 JL – GB 66

Das Verwahrgelass wird den Vorschriften entsprechend geführt. Entsprechende Ein- und Auslieferungsanordnungen lagen vor.

8. Vermögen und Schulden

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO LSA² sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 44 Abs. 2 GemHVO LSA² wird verwiesen.

Die o.g. Anlagen lagen der Jahresrechnung 2008 bei.

a) Vermögen

Die Finanzanlagen gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO LSA² i.V.m. § 46 Nr. 2 d bis 2 g GemHVO LSA werden wie folgt in der Vermögensübersicht nachgewiesen:

Beteiligungen und Wertpapiere	Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH	11 T€
-------------------------------	-------------------------------------	-------

Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA¹, zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. Nr. 68/2005) besteht bei einer Beteiligung von unter 5 v.H. keine Pflicht zur Vorlage eines Beteiligungsberichtes.

Bei der Gemeinde Paplitz entfällt die Pflicht zur Vorlage, da diese mit weniger als 5% an diesem Unternehmen beteiligt ist.

Die Erfassung der übrigen Anteilsrechte erfolgt laut Schreiben des Statistischen Landesamtes vom 08.01.2008 ab dem Jahr 2007 nach der Eigenkapital-Spiegelmethode. Der Anteil der Gemeinde Paplitz an der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH beträgt insgesamt 0,13 Prozent.

Das Eigenkapital der Wohnungsbaugesellschaft beträgt laut Bilanz 2007 8.240.470,81 €, so dass in der Vermögensübersicht ein Betrag in Höhe von 10.712,61 € nachzuweisen ist.

Eine Aufstellung von Vermögen nach § 39 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 46 Nr. 2 a bis c GemHVO LSA² (Anlagenachweise – Grundstücke und bewegliche Sachen) lag vor.

Rücklagenentwicklung

Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2007	134.777,27 €
+ Zuführung 2008	5.054,95 €
./. Entnahme 2008	0,00 €
Bestand per 31.12.2008	139.832,22 €

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter der Haushaltsstelle 37703 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten.

Die Mittel der allgemeinen Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel Kasse benötigt werden, zinsgünstig anzulegen.

b) Schulden

Die Gemeinde Paplitz ist schuldenfrei.

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

Gemeinde Paplitz 2008

Verwaltungshaushalt

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	4.655,45	338,10	303.046,52	307.363,87	291.561,47	15.802,40
Ausgaben	4.655,45	0,00	302.708,42	307.363,87	307.282,50	81,37
	0,00			0,00	IFB 15.721,03	KER 15.802,40 HAR 81,37

Vermögenshaushalt

	RaV - € -	./ Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	0,00	0,00	126.167,85	126.167,85	126.167,85	0,00
Ausgaben	0,00	0,00	126.167,85	126.167,85	92.723,36	33.444,49
	0,00			0,00	IB 33.444,49	HAR 33.444,49